



Amtsgericht Starnberg

82319 Starnberg, Otto-Gaßner-Str. 2
Tel.: 08151/367-0 Durchwahl: -202
Fax: 08151/367 - 191

Geschäftsnummer: 6 C 2038/08

Verkündet am 22.10.2009

Henninger
Richterin am Amtsgericht

Zur Geschäftsstelle gelangt am

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Erdgas Südbayern GmbH, vertr. durch d.GF: Werner Bähre, Dieter
Rathsam, Ungsteiner Str. 31, 81539 München
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Peter Grimm & Koll.,
Gerner Straße 7, 80638 München ,
Gz.: 01045/08 Ric/F0 rr

gegen


- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Thomas Fricke,
Susanne-Bohl-Str. 3, 07747 Jena , Gz.: TF

wegen Forderung

erläßt das Amtsgericht Starnberg aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 15.10.2009 folgendes



End - Urteil:

I. Das Versäumis-Urteil vom 30.7.2009 wird aufgehoben.

Die Klage wird abgewieen.

II. Die Klagepartei trägt die Kosten des Rechtsstreits, mit Ausnahme der durch die Säumnis des Beklagten im Termin vom 30.7.2009 verursachten Kosten.

Die Kosten der Säumnis trägt der Beklagte.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klagepartei kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.



Tatbestand:

Die Klägerin ist ein regionales Gasversorgungsunternehmen.

Der Beklagte bezog seit 1999 Gas von der Klägerin. Mit vorliegender Klage macht die Klägerin Ansprüche für den Zeitraum vom 1.7.2004 bis 30.6.2008 geltend sowie fehlende Abschlagszahlungen für die Monate Juli bis November 2008.

Für den Abrechnungszeitraum vom 1.7.2004 bis 30.6.2008 macht die Klägerin Ansprüche aus den Abrechnungen vom 15.7.2005 (Anlage K1), vom 10.7.2006 (Anlage K2), vom 10.7.2007 (Anlage K3) und vom 14.7.2008 (Anlage K4) in Höhe von insgesamt 3.148,60 EUR geltend.

Der Beklagte hat auf diese Rechnungen Zahlungen in Höhe von insgesamt 499,99 EUR geleistet, sodass die Klägerin weitere 2.648,61 EUR geltend macht. Darüber hinaus werden fehlende Abschlagszahlung in Höhe von 1.029,-- EUR geltend gemacht für die Monate Juli bis November 2008.

Mit Abrechnung vom 13.7.2009 rechnete die Klägerin gegenüber dem Beklagten über den Abrechnungszeitraum 1.7.2008 bis 30.6.2009 ab. Bei dieser Abrechnung wurden Abschlagszahlungen in Höhe von 180,-- EUR monatlich berücksichtigt. Bis 1.7.2009 hatte der Beklagte für diese Abrechnungsperiode 2.160,-- EUR an Abschlagszahlungen geleistet.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass sie aufgrund von § 4 AVBGasV zur Preisanpassung gegenüber dem Beklagten berechtigt gewesen sei.

Am 30.7.2009 erging Versäumnis-Urteil zugunsten der Klägerin.

Die Klägerin beantragte zuletzt:

Das Versäumnis-Urteil vom 30.7.2009 bleibt aufrechterhalten.

Der Beklagte beantragte:

Das Versäumnis-Urteil vom 30.7.2009 wird aufgehoben.
Die Klage wird abgewiesen.



Der Beklagte rügt zunächst die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts. Zuständig sei vielmehr gemäß § 102 EnWG das Landgericht. Der Beklagte ist der Ansicht, dass die Klägerin nicht zu einseitigen Preiserhöhungen berechtigt gewesen sei, da § 4 AVBGasV auf das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis nicht anwendbar sei, da es sich um ein Vertragsverhältnis außerhalb der Grundversorgung handele. Es handle sich um einen Sondervertrag. Eine Geltung der AVBGasV für den Sondervertrag sei nicht vereinbart worden.

Im übrigen wird auf die Schriftsätze der Parteien samt ihrer Anlagen Bezug genommen.



Entscheidungsgründe:

Auf den zulässigen Einspruch hin war das Versäumnis-Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Das Amtsgericht ist für die Entscheidung gemäß § 23 Nr. 1 GVG sachlich zuständig. Eine Sonderzuständigkeit des Landgerichts gemäß § 102 Abs. I Energiewirtschaftsgesetz liegt nicht vor. Der vorliegende Streit betrifft Zahlungsansprüche, die sich allein aus zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ergeben. Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes kommen als Anspruchsgrundlagen nicht in Betracht. Eine Zuständigkeit der Landgerichte gemäß § 102 Abs. I Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz besteht daher nicht (vergl. hierzu OLG München vom 15.5.2009, AZ: AR (K 7/09).

Der Klägerin stehen für den Abrechnungszeitraum gegenüber dem Beklagten keine weiteren Ansprüche mehr zu.

Die Klägerin kann ihre Preiserhöhungen im konkreten Fall nicht auf § 4 Abs. II AVBGasV bzw. die Nachfolgeregelung des § 5 Abs. II GasGVV stützen, da es sich bei den für den streitgegenständlichen Abrechnungszeitraum gültigen Vertragsbeziehungen der Parteien um Sonderverträge handelte und die hierfür darlegungs- und beweispflichtige Klägerin nicht substantiiert dargelegt hat, wie die Regelungen der AVBGasV bzw. der GASGVV wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen worden seien.

Bereits im Jahre 1999 bezog der Beklagte als Sondervertragskunde von der Klägerin Erdgas (insoweit wird auf Anlage B2, Bl. 41 d. Akten verwiesen). Der am 3.11.1999 abgeschlossene Erdgas-Sondervertrag wurde durch besondere Vereinbarung der Parteien im Jahr 2002 durch einen neuen Erdgas-Sondervertrag ersetzt (Anlage B11). Auch bei diesem Sondervertrag konnte eine Einbeziehung der AVBGasV zwischen den Parteien nicht zur Überzeugung des Gerichts festgestellt werden. Im Jahr 2004 vereinbarten die Parteien wiederum einen neuen Erdgas-Sondervertrag. Aus dem Wortlaut des Schreibens vom 23.8.2004 sowie der Jahresverbrauchsabrechnung K3 vom 10.7.2007 ergibt sich, dass auch die Klägerin nicht davon ausging, dass der Beklagte in die gesetzliche Grundversorgung fiel, sondern demnach Sonderkunde war.



Der Beklagte hat die einseitigen Preiserhöhungen der Klägerin auch nicht über einen längeren Zeitraum unbeanstandet hingenommen ohne diese gemäß § 315 Abs. III BGB als unbillig zu beanstanden. Der Beklagte hat insbesondere mit Schreiben vom 1.8.2007 (Anlage B12, Bl. 155 d. Akten) die Preisfestsetzung der Klägerin als unbillig gerügt.

Darüber hinaus ist das Gericht der Auffassung, dass die Klägerseite nicht mit Schreiben vom 16.3.2007 eine Umstellung vom Variopreissystem zur gesetzlichen Grundversorgung vornehmen konnte. Wie festgestellt, handelt es sich vorliegend nicht um einen Tarifvertrag, sondern um einen Sondervertrag, sodass die Klägerin auch nicht gem. § 32 Abs. I der damals noch geltenden AVBGasV das Recht hat, die Versorgung mit einer Frist von 1 Monat zu kündigen. Darüber hinaus hat der Beklagte der Kündigung und Neueinstufung mit Schreiben vom 1.8.2007 widersprochen. Eine einseitige Umstufung durch die Klägerin war nach Auffassung des Gerichts jedoch nicht möglich. Eine gesetzliche oder vertragliche Grundlage dafür ist nicht erkennbar.

Der Beklagte hat an die Klägerin Zahlungen geleistet auf Basis der Vereinbarung im Jahr 2004 - 3,4 Cent/je Kilowattstunde netto und einem jährlichen Grundpreis in Höhe von 160,20 EUR netto - zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus hat das Gericht hinsichtlich des Abrechnungszeitraumes vom 1.7.04 bis 30.6.08, bei dem vier verschiedene Rechnungen zugrundeliegen, Bedenken hinsichtlich des Vorliegens einer unzulässigen Saldoklage, da nicht erkennbar ist, welcher Betrag für welchen Abrechnungszeitraum noch beansprucht wird, insbesondere nicht wie die vom Beklagten geleisteten Zahlungen in Höhe von 499,99 EUR verrechnet werden.

Auch hinsichtlich der fehlenden Abschlagszahlungen für die Monate Juli - November 2008 war die Klage abzuweisen. Über diesen konkreten Zeitraum wurde mit Jahresabrechnung vom 13.7.2009 bereits endgültig abgerechnet und bereits geleistete Vorauszahlungen, die im Widerspruch mit dem Klagebegehren stehen verrechnet.

Zum maßgeblichen Zeitpunkt, dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, kann die Klägerin nicht mehr Vorauszahlungen verlangen, wenn bereits über diesen Zeitraum mit Abrechnung vom 13.7.09 (Anlage B13, Bl. 156 d. Akten) abgerechnet wurde. Eine inhaltsgleiche Abrechnung wurde nochmals mit Datum vom 15.10.2009 vorgelegt.



Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 344 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez. Henninger
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift

Starnberg,

26. Okt. 2009

Schmid
Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

